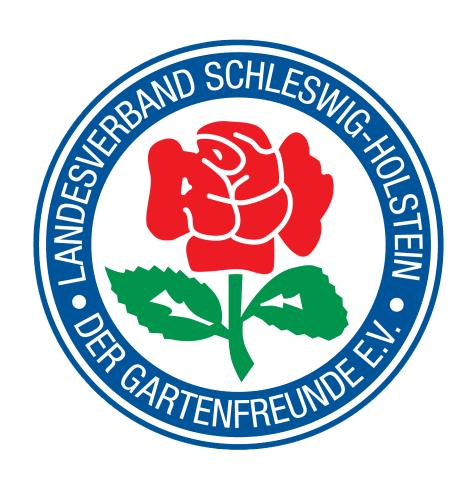
Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.



Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.



Satzung 2018

Mit Änderungen von 2020

Gartenfreunde jeden Geschlechts werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form. Der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V. beachtet die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in der jeweils gültigen Fassung.

§§	Inhalt	Seite
	Inhaltsverzeichnis, Vorwort	1
1	Name, Sitz, Bereich	2
2	Zweck und Aufgaben	2
3	Mitgliedschaft	3
3a	Mitgliedschaft in besonderen Fällen	4
4	Organe	4
4a	Beschlussfassung	4
5	Mitgliederversammlung	5
6	Kreisverbandsvorsitzendentag	7
7	Der erweiterte Vorstand	7
8	Der Vorstand	8
9	Beitrags-, Kassen-, Rechnungs- und Rechnungsprüfungswesen	9
10	Geschäftsjahr	10
11	Änderung des Zwecks, Auflösung	10
12	Satzungsänderung	10
13	Datenschutz	10
14	Inkrafttreten	11
Stand	· Februar 2021	

SATZUNG

des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Bereich

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V., nachstehend nur "Landesverband" genannt, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg mit folgender Nummer eingetragen: – VR 1330 PI –.

Er führt den Namen: "Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V."

Der Landesverband umfasst das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein. Der Sitz des Landesverbandes befindet sich in Ellerhoop, Kreis Pinneberg.

Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e. V. – gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen –.

Der Verband ist gemeinnützig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere durch die Förderung der Verbundenheit mit der Natur, der Umwelt und dem Landschaftsschutz. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem Zweck des Landesverbandes sollen vor allem dienen:
 - a. Unterstützung bei der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 - b. fachliche und rechtliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere in Fragen des Umweltschutzes, der ökologischen Gartenbewirtschaftung und der Vereinsführung,
 - c. Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für die Bedeutung der Kleingärten auch als öffentliches Grün, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten, durch Werbung, Aufklärung und Förderung,
 - d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. Förderung sozialer Gemeinschaften unter Einbeziehung von Familien, Alleinerziehenden, Jugendlichen, Senioren, Behinderten, sozial Benachteiligten und Ausländern unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.

- 2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes
- 3. Der Landesverband darf keine Personen oder Institutionen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Landesverbandes kann jeder Kreisverband der Kleingärtner im Lande Schleswig-Holstein werden, in dem örtliche Vereine von Kleingärtnern und sonstige kleingärtnerisch tätige Vereine zusammengeschlossen sind, folgend nur "Kreisverband" genannt.
- 2. Die dem Landesverband als Mitglieder angeschlossenen Kreisverbände sind selbst verpflichtet und haben dafür zu sorgen, dass auch die ihnen angehörenden Kleingärtnervereine ihre Geschäfte gemäß § 2 dieser Satzung zu führen haben; dies gilt auch für die assoziierten Vereine (§ 3a). Sie sind ferner verpflichtet:
 - a. den Landesverband über die Namen und Postanschriften ihrer Vorstandsmitglieder und der Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Kleingärtnervereine auf dem Laufenden zu halten,
 - b. in ihren Satzungen den Satz "Der Kreisverband bzw. Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e. V." zu führen,
 - c. ins Vereinsregister eingetragen zu sein und die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu besitzen.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss:
 - a. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich nebst Protokoll der Mitgliederversammlung mit dem Austrittsbeschluss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand des Landesverbandes vorliegen.
 - b. Dem Landesverband ist durch Einladung mit mindestens 14tägiger Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der über den Austritt beschlussfassenden Versammlung Stellung zu nehmen.
 - c. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den erweiterten Landesverbandsvorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Interessen des Landesverbandes, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des erweiterten Landesverbandsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Landesverbandes

§ 3a Mitgliedschaft in besonderen Fällen

- 1. Besteht in einem Stadt-/Landkreis kein Kreisverband, der Mitglied des Landesverbandes bzw. aus diesem ausgetreten ist, so kann ein Verein dieses Kreisgebietes (-verbandes) bis zum Eintritt eines Kreisverbandes, direkt assoziiertes Mitglied des Landesverbandes werden. Tritt ein Kreisverband beim LV wieder ein, endet die assoziierte Mitgliedschaft.
- 2. Werden mehrere Vereine dieses Kreisgebietes (-verbandes) Mitglied im o.g. Sinne, haben sie als Ansprechpartner und zur Vertretung gegenüber dem Landesverband mindestens eine Arbeitsgemeinschaft mit einem Vorstand zu bilden bzw. einen Sprecher zu benennen.
- 3. Die assoziierten Vereine haben als Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Kreisverband.

§ 4 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

a.	die Mitgliederversammlung	- § 5 -
b.	der Kreisverbandsvorsitzendentag	-§6-
C.	der erweiterte Vorstand	-§7-
d.	der Vorstand	- § 8 -

§ 4a Beschlussfassung

- 1. Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.
- 2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Werden die Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter und das Wahlergebnis durch den Wahlkommissionsvorsitzenden festzustellen.
- 3. Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt (en bloc).
- 4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auf folgenden Wegen fassen:
 - a. in einer gemeinsamen Sitzung,
 - b. schriftlich, in Form eines Umlaufverfahrens,
 - c. per elektronisch-digitaler Stimmabgabe mittels Telefax oder E-Mail,
 - d. per Video- oder Telefonkonferenz,
 - e. in gemischter Form, durch entsprechende Zuschaltung per Telefon oder Videoübertragung abwesender Vorstandsmitglieder.
- 5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des

Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde (siehe § 6 Geschäftsordnung). Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für die Mitgliederversammlung geltenden Regelung des § 5 Abs. 7 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Vorstandswahl oder- Abwahl, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des Landesverbandes führen sollen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorsitzendentages gem. § 6 der LV-Satzung, nämlich:
 - a. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - b. den Mitgliedern des erweiterten Landesverbandsvorstandes § 7 -,
 - c. den Rechnungsprüfern und Ersatzrechnungsprüfer § 9 ,
 - d. den Delegierten der Mitgliederverbände (Vertreter der Kreisverbände).
 - e. Die assoziierten Vereine eines Kreisgebietes wählen aus ihren Reihen entsprechend dem Schlüssel § 5 Absatz 1f ihre Delegierten.
 - f. Jeder Kreisverband entsendet grundsätzlich einen Delegierten. Darüber hinaus ist für jeweils 500 Mitglieder ein weiterer Delegierter zu entsenden. Übersteigt die Restzahl der Mitglieder die Mitgliederzahl von 250, so steht dem Mitgliedsverband ein weiterer Vertreter zu. Unter 250 wird abgerundet, ab 250 aufgerundet. Hat ein Mitgliedsverband nicht die Mindestzahl von 250 Mitgliedern, so steht ihr dennoch ein Vertreter zu. Maßgebend für die Zahl der zu entsendenden Delegierten ist die zum 01.01. des Jahres an den Landesverband beitragsmäßig abgerechnete Mitgliederzahl. Jeder Vertreter/Delegierter hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 2. Alljährlich findet, und zwar in der Regel im Mai, die Jahresmitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ergeht durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Außerdem können jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand des Landesverbandes, wenn mindestens ein Fünftel der angeschlossenen Mitgliederverbände dieses schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung beantragt. Zur Teilnahme an den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Es kann jedoch die Einladefrist auf 14 Tage verkürzt werden. In beiden Fällen wird die Versammlung nach der "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des LV" durchgeführt.
- 3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Bestellung der Wahl- und Mandatsprüfungskommission,
 - b. Genehmigung der Geschäftsordnung und der Wahlordnung für die Mitglieder-Versammlung,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - d. Entgegennahme der Jahresrechnung sowie von Prüfungsberichten des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Beschlussfassung,
 - e. Entlastung des Vorstandes,

- f. Genehmigung des Voranschlages mit Festsetzung des Jahresbeitrages, der die Beiträge für die übergeordneten Organisationen enthalten muss, und Umlagen.
- g. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ersatzrechnungsprüfers,
- h. Wahl von Delegierten und ihrer Stellvertreter zur Delegiertenversammlung des Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
- i. Beschluss der Aufnahme von Darlehen durch den Landesverband und Übernahme von Bürgschaften,
- j. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder einer vom erweiterten Vorstand abgelehnten Bewerbung um Mitgliedschaft,
- k. Satzungsänderung(en), sofern die Satzung nichts anderes vorsieht
- I. Entscheidung über den Eintritt in die Dachorganisation, den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V., und den Austritt aus ihr,
- m. Veräußerungen und außerplanmäßige Anschaffungen von Vermögensgegenständen des Landesverbandes, sofern die Beträge von 2.600 Euro überschritten werden.
- n. Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen,
- o. Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 6 Absatz 3,
- p. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Absatz 1b.
- 4. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- 5. Für Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben Ja/Nein- Stimmen.
- 6. Wahlen: Die Wahlen werden nach der jeweils gültigen Wahlordnung durchgeführt.
- 7. Anträge für die Mitgliederversammlungen aus den Kreisen der Mitglieder (§ 3 Nr. 1 und § 3a) sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Landesverbandsvorstand einzureichen; verspätete Anträge bedürfen in der Versammlung der Unterstützung von einem Fünftel der abgegebenen Stimmen. Die Fünftelregelung ist bei Wahlen, Satzungsänderungen, Abberufungen und Beitragserhöhungen nicht möglich.
- 8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift innerhalb von 30 Tagen zu verfassen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis erkennbar sein. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Rechnungsprüfern und den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände binnen 6 Wochen zu übersenden.
- 9. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Landesverbandes verbindlich.

10.Gegen Versammlungsniederschriften, die gem. § 5 Absatz 8 zugesandt werden, kann innerhalb von 28 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist innerhalb der gesetzten Einspruchsfrist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Kreisverbandsvorsitzendentag (KV-Tag)

- 1. Der KV-Tag besteht aus den Vorsitzenden der dem Landesverband angeschlossenen Kreisverbände und den Sprechern der assoziierten Vereine (§3a), den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§7) und den Rechnungsprüfern sowie dem Ersatzrechnungsprüfer (§ 9 Absatz 3).
- 2. Der KV-Tag ist vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Bedarf einzuberufen und wird von ihm geleitet. Einmal im Geschäftsjahr muss er einberufen werden. Dieser sollte mindestens 6 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung durchgeführt werden. Wegen der Einberufung im Übrigen gilt § 5 Nr. 2. Der KV-Tag wird nach der "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des LV" durchgeführt.
- 3. Der KV-Tag hat das Recht, alle Beschlüsse zu fassen, deren Beschlussfassung satzungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung obliegen, wenn deren sofortige Erledigung keinen Aufschub zulässt. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung; § 5 Nr. 3 o ist zu beachten.
- 4. Der KV-Tag hat den Voranschlag vorläufig zu genehmigen (s. § 9 Absatz 2).
- 5. Ferner hat er das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beantragen.
- 6. Der KV-Tag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Hinsichtlich der Versammlungsniederschriften gelten § 5 Nr. 8 und 10 analog; Empfänger der Versammlungsniederschriften sind die Mitglieder des KV-Tags

§ 7 Der erweiterte Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8) und fünf Beisitzern.
 - a. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes läuft so lange, bis ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Die fünf Beisitzer werden in folgendem Turnus gewählt: zwei im ersten Jahr (2018) im folgenden Jahr einer und in dem darauffolgenden Jahr zwei. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- b. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen vorzeitig abberufen werden. Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist für den Rest der Amtsdauer durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom erweiterten Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden, deren Beschlüsse dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung als Empfehlung zugeleitet werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrages. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes können die Mitarbeiter des Landesverbandes (Geschäftsführer, Landesverbandsfachberater, Mitarbeiter/innen) mit beratender Stimme geladen werden.
- 3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die besonderen Ausschüsse üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen, tatsächlich entstandener Auslagenersatz wird erstattet.
- 4. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Beschluss über die Aufnahme von Landesverbandsmitgliedern,
 - b. die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr,
 - c. die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Jahresrechnung.
- 5. Der erweiterte Vorstand ist möglichst alle drei Monate einzuberufen; im Übrigen nach Bedarf und weiterhin, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder eine Einberufung bei besonderem Bedarf unterstützen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Sitzungstag durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzung hat der Protokollführer oder die Sekretärin des Landesverbands eine Niederschrift zu fertigen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hinsichtlich der Niederschrift gilt § 5 Absätze 8 und 10; die Fristen werden auf 14 Tage festgesetzt. Empfänger der Sitzungsniederschriften sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26/BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Für bestimmte Angelegenheiten kann der Vorstand anderen Personen schriftliche Vollmacht erteilen. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch die Jahresmitglieder-

versammlung gewählt ist. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Vorstandsmitglied - in der Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer - aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, ist für den Rest der Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls sehr wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus hat er dem erweiterten Vorstand möglichst alle drei Monate zu berichten.
- 2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Versammlungen und Sitzungen und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Für die Einberufung des Vorstandes und für die Niederschriften gilt § 6 Absatz 6 entsprechend.
- 3. Der Vorstand ist zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern berechtigt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung schriftlich festgelegt

§ 9 Beitrags-, Kassen-, Rechnungsund Rechnungsprüfungswesen

Das Mitglied zahlt vierteljährlich im Voraus – am 1. des Quartals – an den Landesverband ein Viertel des Jahresbeitrages. Die Mitgliedsbeiträge errechnen sich aus der Anzahl der den Verbänden im Kreisgebiet angehörenden Vereine und ihren Mitgliedern.

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese wird frühestens zwei Jahre nach Beschlussfassung wirksam.
- 2. Die Kreisverbände und die assoziierten Vereine melden den Mitgliederstand der dem Kreisverband angehörenden Vereine zum Stand 01. Januar des laufenden Jahres. Entsprechend diesem Mitgliederstand wird der Beitrag des laufenden Kalenderjahres berechnet.
- 3. Bei Einnahmen und Auszahlungen bis zu 200 Euro genügen die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Buchhalters oder des beauftragten Landesverbandsmitarbeiters. Beim Homebanking werden die Zahlungs- Anweisungen nach Auftrag eines Vorstandsmitgliedes durchgeführt.
- 4. Mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der erweiterte Vorstand einen Voranschlag aufzustellen, der darstellt, wie die Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt werden. Dieser Voranschlag ist durch den KV-Tag zur vorläufigen Genehmigung vorzulegen.

- 5. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen im laufenden Jahr an anderen Stellen ausgeglichen werden können, der vorläufigen Genehmigung des erweiterten Vorstandes, andernfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 6. Von der Jahresmitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer (§ 5 Absatz 3g) für ein Jahr gewählt. Diese haben jährlich zwei Buch- und Kassenprüfungen durchzuführen. Nach Bedarf können auch besondere Prüfungen durchgeführt werden. Sie haben auch die Inkassokonten für die durchlaufenden Beträge (Versicherungen pp.) zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern, dem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Änderung des Zweckes, Auflösung

Die Änderung des Zweckes des Landesverbandes sowie seine Auflösung können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V. zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.

§ 12 Satzungsänderung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine aus gesetzlichen und/oder steuerlichen Gründen notwendig werdende Änderung vorzunehmen und die ordnungsgemäße Satzungsänderung in die Wege zu leiten. Über redaktionelle Änderungen, die der Vorstand selbstständig vornehmen kann, ist die nächste Jahresmitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. beachtet das Bundesdatenschutzgesetz.

Internetseite: bei Veröffentlichung von Bildern der Mitglieder auf der Internetseite/ Presse wird das Einverständnis der Mitglieder vorausgesetzt. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahresmitgliederversammlung am 29. August 2020 in Quickborn beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

	Der Vorstand		
Hans – Dieter Schiller Vorsitzender	Jens Carstens stellv. Vorsitzender	Kirsten Sané Rechnungsführerin	

Stand: Februar 2021